

I. Einführung in die neue HOAI 2021

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gab seit 1977 verbindliches Preisrecht für die in ihr beschriebenen Grundleistungen vor. Zulässig war eine Honorarvereinbarung nur, soweit sie gesamtvertragsbezogen ein zwischen Mindest- und Höchstsatz liegendes Honorar ergab. Mit der in dieser Textausgabe abgedruckten HOAI 2021 ändert sich dies. Nunmehr ist die HOAI nur noch unverbindliche Empfehlung, das Honorar für Architekten- und Ingenieurleistungen kann zukünftig immer frei vereinbart werden. Wie kam es dazu?

In seinem Urteil vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstoßen hat, dass sie verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat. Die Existenz zwingender Mindestsätze für die Planungsleistungen kann nach Auffassung des EuGH zwar im Hinblick auf die Beschaffenheit des deutschen Marktes grundsätzlich dazu beitragen, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten. Der Umstand jedoch, dass in Deutschland Planungsleistungen von Dienstleistern erbracht werden können, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben, lasse im Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, nämlich eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, eine Inkohärenz in der deutschen Regelung erkennen. Mindestsätze können nach Auffassung des EuGH nicht geeignet sein, ein solches Ziel zu erreichen, wenn für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, nicht selbst Mindestgarantien gelten, die die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können. Daher sei festzustellen, dass es der Bundesrepublik Deutschland nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die in der HOAI vorgesehenen Mindestsätze geeignet sind, die Erreichung des Ziels einer hohen Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und den Verbraucherschutz sicherzustellen. Demgegenüber können nach Ansicht des EuGH die Höchstsätze zwar zum Verbraucherschutz beitragen, indem die Transparenz der von den Dienstleistungserbringern angebotenen Preise erhöht wird und diese daran gehindert werden, überhöhte Honorare zu fordern. Jedoch habe die Bundesrepublik Deutschland nicht begründet, weshalb die von der Kommission als weniger einschneidend vorgeschlagene Maßnahme, Kunden Preisorientierungen für die verschiedenen von der HOAI genannten Kategorien von Leistungen zur Verfügung

zu stellen, nicht ausreichen würde, um dieses Ziel in angemessener Weise zu erreichen. Folglich könne das Erfordernis, Höchstsätze festzulegen, im Hinblick auf dieses Ziel nicht als verhältnismäßig angesehen werden.

Damit bestand für die Bundesrepublik die Pflicht, der Entscheidung nachzukommen und die nationale Rechtsordnung an die Vorgaben des Urteils anzupassen. Sie tat dies durch die Änderung des der HOAI zugrunde liegenden Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) sowie die Änderung der HOAI durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI. Die wesentlichen Neuerungen des ArchLG sowie der HOAI werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

1. Gesetz zur Änderung des ArchLG und anderer Gesetze vom 12.11.2020 (BGBl. I S. 2392)

Das Gesetz zur Änderung des ArchLG und anderer Gesetze vom 12.11.2020 ist am 19.11.2020 in Kraft getreten. Es enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

1.1 Neufassung des § 1 ArchLG: Keine Ermächtigung mehr zum Erlass zwingenden Preisrechts; HOAI als unverbindlicher Orientierungsrahmen; Honorar ist immer frei vereinbar

Bislang sahen § 1 ArchLG (alt) für Ingenieurleistungen und § 2 ArchLG (alt) für Architektenleistungen vor, dass in der HOAI Mindest- und Höchstsätze festzusetzen sind, die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung nur in Ausnahmefällen unterschritten werden können und die Höchstsätze nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen überschritten werden dürfen. Der geänderte § 1 ArchLG (neu) trifft dagegen eine einheitliche Regelung für Ingenieure und Architekten, welche kein zwingendes Preisrecht mehr vorsieht, sondern nur einen unverbindlichen Orientierungsrahmen.

Der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/21982) ist hierzu Folgendes zu entnehmen:

„§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ArchLG beschreibt den Kern der Regelungsaufgabe der Verordnung: Die HOAI soll die Grundlagen und Maßstäbe vorgeben, an denen sich die Berechnung der Honorare für die von der Verordnung erfassten Tätigkeiten orientieren kann. Dabei sollen auch künftig die gleichen

Kriterien genutzt werden können, die bisher schon in der HOAI enthalten sind. Das erfasst insbesondere alle Regelungen, die festlegen, welche Parameter zur Honorarberechnung heranzuziehen sind, wenn das Honorar nach der HOAI kalkuliert werden soll. Hier kommen beispielsweise Bezugsgrößen für die Honorarkalkulation wie die Größe der zu beplanenden Fläche oder die Festlegung der anrechenbaren Kosten des Objekts der Planungsleistung in Betracht, sowie Vorgaben, wie diese Parameter in die Honorarberechnung einzubeziehen sind.

Entsprechende Maßstäbe können auch Leistungsbilder sein, die näher beschreiben, welche Tätigkeiten die zu honorierenden Leistungen im Regelfall enthalten. Diese Leistungsbilder dienen dabei dem Zweck, eine Honorarberechnung zu ermöglichen. Sie stellen keine abschließende Bestimmung des Leistungsinhalts dar. Als Honorarordnung dient die HOAI gerade nicht der abschließenden inhaltlichen Bestimmung von Leistungen. Es bleibt insbesondere möglich, dass im Einzelfall ein Vertrag nur Teile eines Leistungsbildes zum Gegenstand hat, das Leistungsbild muss nicht insgesamt beauftragt werden. Daneben kann auch geregelt werden, wie die Komplexität der Planungsaufgabe im Einzelfall in die Kalkulation des Honorars einzubeziehen ist. Dies soll auch künftig nach der bekannten Systematik der HOAI über die Einordnung der Planungsaufgabe in Honorarzonen und in der Vereinbarung eines Honorarsatzes (z.B. Basishonorarsatz oder oberer Honorarsatz der einschlägigen Honorarspanne) erfolgen können. Sachlich zusammengehörende Leistungen können in Leistungsphasen, wie zum Beispiel die Grundlagenermittlung, Entwurfsplanung oder die Bauüberwachung bzw. Bauoberleitung zusammengefasst werden.

Allerdings berechtigt § 1 Abs. 1 Nr. 1 gerade nicht zu einer verbindlichen Festlegung der Honorarhöhe. Diese ist künftig in allen Fällen frei vereinbar. Die Regelungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dienen vielmehr der Transparenz der Honorarkalkulation und der Vergleichbarkeit verschiedener Angebote entsprechender Leistungen. So können die Auftraggeber in den Vergabeverfahren und den Vertragsvereinbarungen die Honorarermittlung nach den Grundlagen der HOAI vorgeben, so dass eine Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote hergestellt wird. Damit wird für den Auftraggeber beispielsweise deutlich, welche Kosten der einzelne Anbieter einbezieht oder als wie anspruchsvoll er die in Frage stehende Leistung qualifiziert. Pauschal oder nach Stundensätzen kalkulierte Angebote können auf der Grundlage der Systematik zur Ermittlung der Honorare der HOAI überprüft werden. Es kann aber nicht festgelegt werden, welches Honorar zum Schluss tatsächlich angeboten wird. Insbesondere Zu- oder Abschläge vom zunächst errechneten Honorar bleiben möglich.“

1.2 Angemessenheitsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArchLG

Die einzige am ursprünglichen Gesetzentwurf noch vorgenommene Änderung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens war die Aufnahme der Worte „zur Ermittlung angemessener Honorare“ in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArchLG.

Begründet wurde dies wie folgt:

„Die Einfügung ... dient der Klarstellung, welches Ziel der Gesetzgeber mit den Vorgaben in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen verfolgt. Die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 2 enthält diejenigen Maßstäbe, die der Ordnungsgeber bei Festlegung der Werte in den Honorartafeln, die der Orientierung für die Honorarermittlung dienen, zu berücksichtigen hat. Bei der Ermittlung dieser Orientierungswerte sind den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Ziel ist es, dass diese Orientierungswerte so gestaltet werden, dass sie die Ermittlung von angemessenen Honoraren ermöglichen. Die Orientierungswerte sollen insbesondere so ermittelt werden, dass den besonderen Umständen und den speziellen Anforderungen, die die jeweilige Planungsaufgabe an den Architekten oder Ingenieur stellt, Rechnung getragen werden kann.“

Anmerkung:

Die Berufsverbände der Architekten und Ingenieure haben im Gesetzgebungsverfahren (siehe die gemeinsame Stellungnahme von AHO, BAK und BIngK vom 6.10.2020¹) ausdrücklich für die Aufnahme eines Angemessenheitsvorbehalts ähnlich dem der Steuerberater in die neue HOAI plädiert. Ergebnis ist die Aufnahme der oben dargestellten Formulierung in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArchLG. Zu einer seitens der Verbände wohl gewünschten Ermöglichung einer gerichtlichen Angemessenheitskontrolle vereinbarter Honorare dürfte die inhaltlich vage Regelung aber nicht taugen, da in der Begründung des Gesetzentwurfs die prinzipiell vollkommene Freiheit der Vertragsparteien bei der Vereinbarung des Honorars mehrfach betont wird. Es wäre mit der für beide Vertragsparteien wichtigen Rechtssicherheit auch kaum zu vereinbaren, vereinbarte Honorare im Nachhinein für unangemessen und in der Folge gar für unwirksam zu erklären. „Aufstockungsklagen“, mit denen der Planer eine Aufstockung des vereinbarten Honorars auf das Mindestsatzniveau fordert, dürften bei ab dem 01.01.2021 abgeschlossenen Planerverträgen somit ohne Aussicht auf Erfolg sein. Die Angemessenheits-

¹ Online abrufbar z.B. unter <https://www.bingk.de/blog/gesetzentwurf-zur-aenderung-der-honorarordnung-fuer-architekten-und-ingenieure-des-bundeskabinetts/>

klausel in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArchLG ist Richtschnur für den Verordnungsgeber bei der Festlegung des Orientierungsrahmens in der HOAI, sie ändert aber nichts daran, dass die Parteien einvernehmlich rechtswirksam von diesem Rahmen nach unten oder oben abweichen dürfen. Die insoweit nun bestehende Vertragsfreiheit bei der Vereinbarung des Honorars wird prinzipiell weder durch das ArchLG noch die neue HOAI beschränkt. Eine Honorarvereinbarung kann nunmehr allenfalls auf Grundlage der allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen des BGB, insb. § 138 Abs. 2 BGB (Wucher) und § 242 BGB (Treu und Glauben) nichtig oder unwirksam sein.

1.3 Ermächtigung im ArchLG zur Regelung einer Auffangregelung bei fehlender wirksamer Honorarvereinbarung

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 ArchLG (alt) und § 2 Abs. 3 Nr. 3 ArchLG (alt) war in der HOAI bislang vorzusehen, dass die Mindestsätze als vereinbart gelten, sofern nicht bei Erteilung des Auftrages etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sogenannte Mindestsatzfiktion. Der neue § 1 Abs. 1 Nr. 3 ArchLG schreibt demgegenüber für diese Fälle keine Geltung des Mindestsatzes vor, sondern ermöglicht eine Regelung in der HOAI, wonach bestimmte in den Honorartafeln angegebene Honorarsätze (also nicht zwingend die Mindestsätze) für Grundleistungen für den Fall als vereinbart gelten, dass keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen wurde.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:

„Mit einer solchen Auffangregelung, vergleichbar der Regelung in § 1 Abs. 1 der Steuerberatervergütungsverordnung ... (StBVV), können langwierige Streitigkeiten über das Honorar vermieden werden, wenn keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen wurde. Die Regelung bezieht sich allerdings nur auf die Grundleistungen, da nur für diese Honorartafeln vorgesehen sind, deren Werte für die Festlegung einer konkreten Honorarhöhe durch den Verordnungsgeber herangezogen werden können. Dies ist auch ausreichend, da die in den Leistungsbildern erfassten Grundleistungen das übliche Arbeitsprogramm der verschiedenen Planungsleistungen umfassen. Wenn darüber hinaus noch zusätzlich besondere Leistungen Gegenstand des Projekts sein sollen, kann von den Parteien verlangt werden, dies in einer entsprechenden Honorarvereinbarung festzulegen.“

1.4 Änderung des § 650q Abs. 2 BGB (Vergütungsanpassung im Falle von Anordnungen des Auftraggebers)

§ 650q Abs. 2 BGB wurde wie folgt geändert (Änderung kursiv):

§ 650q Abs. 2 BGB (alt)	§ 650q Abs. 2 BGB (neu)
Für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Abs. 2 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung frei vereinbar. Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650c entsprechend.	Für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Abs. 2 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden. <i>Im Übrigen gilt § 650c entsprechend.</i>

Diese Änderung wird wie folgt begründet:

„§ 650q Abs. 2 BGB regelt nach seinem Satz 1 die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Absatz 2. Voraussetzung einer solchen Anordnung ist nach § 650b Absatz 2, dass die Parteien keine Einigung nach § 650b Abs. 1 erzielen, also keine Einigung über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung. § 650q Absatz 2 BGB greift mithin schon bisher nur ein, wenn es an einer Vereinbarung über eine infolge der Änderung vorzunehmende Honoraranpassung fehlt. Durch die Streichung des Satzes 2 wird nunmehr dem unzutreffenden Umkehrschluss vorgebeugt, dass eine freie Vereinbarung über die Vergütungsanpassung nur in den Fällen des § 650q Absatz 2 Satz 2 BGB a.F. möglich sei.“

1.5 Änderung des § 76 VgV (aber Festhalten am „Leistungswettbewerb“)

§ 76 Abs. 1 VgV wird wie folgt geändert (Änderung kursiv):

§ 76 Abs. 1 VgV (alt)	§ 76 Abs. 1 VgV (neu)
(1) Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen.	(1) Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. <i>Auf die zu erbringende Leistung anwendbare Gebühren- oder Honorarordnungen bleiben unberührt.</i>

Begründet wird dies wie folgt:

„Die Neufassung des Satzes 2 in § 76 Absatz 1 VgV erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Regelungen der HOAI kein verbindliches Preisrecht mehr enthalten. Denn § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV in seiner bisherigen Fassung hat mit dem Verweis auf eine gesetzliche Gebühren- und Honorarordnung primär die bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs geltenden verbindlichen Preisrechtsregelungen der HOAI in Bezug genommen. Künftig verweist die Regelung darauf, dass Gebühren- und Honorarordnungen auf die zu erbringende Leistung anwendbar sein können. Im Fall der HOAI betrifft dies insbesondere die Honorarorientierungen.“

Anmerkung:

Angesichts der nunmehr fehlenden Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI erscheint das Festhalten an der Vergabe im Leistungswettbewerb in § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV wenig verständlich. Die nicht in den EU-Richtlinien enthaltene deutsche Spezialregelung wurde 2016 in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7318, S. 205 ff.) zur Neufassung der VgV wie folgt begründet:

„Absatz 1 Satz 1 stellt fest, dass Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb vergeben werden. Wesentliches Zuschlagskriterium für diese Dienstleistungen soll die Qualität sein. Der Preis ist, wie auch aus Abs. 1 Satz 2 deutlich wird, durch die gesetzliche Gebühren- und Honorarordnung (HOAI) weitgehend vorgegeben. Deswegen ist Wesensmerkmal dieser Vergabeverfahren die Aufstellung und Beurteilung von Qualitätskriterien.“

Mit dem Wegfall eines von der HOAI vorgegebenen Preises (als einzig genanntem Argument) wäre es folgerichtig gewesen, auch den (gemäß § 73 Abs. 1 VgV ohnehin nur bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, anzuwendenden) ohnehin sehr vagen Begriff des Leistungswettbewerbs zu streichen. Der Gesetzgeber ist auf diesen Aspekt aber nicht eingegangen.

Auch wenn somit bei Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwerts ein bestimmter Anteil der klassischerweise vergebenen Leistungen im „Leistungswettbewerb“ zu vergeben ist, sollten insb. öffentliche Auftraggeber dem angebotenen Honorar stärkere Bedeutung als bislang beimessen. Da der Preis für Architekten- und Ingenieurleistungen zumindest bei ab dem 01.01.2021 geschlossenen Verträgen immer frei vereinbar ist, sollte er – von Bagatellaufträgen abgesehen – durch Einholung mehrerer Angebote am Markt ermittelt werden und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Spar-

samkeit auch angemessen stark gewichtet werden. Die bislang häufig empfohlene Gewichtung des Preises mit nur 10 % neben qualitativen Kriterien erscheint insofern als deutlich zu gering.

2. Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02.12.2020 (BGBl. I S. 2636)

Die neue HOAI, die am 01.01.2021 in Kraft trat, wurde inhaltlich vor allem dahingehend geändert, als die Regelungen, die bisher preisrechtlich zwingend zu beachten waren, nunmehr unverbindlich sind. Die Berechnungsmethoden der HOAI sind dagegen praktisch unverändert geblieben, auch die Honorartafeln blieben unangetastet. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der HOAI 2021 gegenüber der letzten Fassung aus dem Jahr 2013 dargestellt:

2.1 Anwendungsbereich

Die neue Verordnung gilt gemäß § 1 Satz 1 HOAI für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die bisherige Beschränkung auf Anwender mit Sitz im Inland und die Erbringung der Leistung im Inland entfällt. Die Erwähnung der Berufsbezeichnung dient nach der Verordnungsbegründung einer stärkeren Konturierung des Anwendungsbereichs in dem Sinne, dass es sich um Leistungen handelt, die üblicherweise von Ingenieuren oder Architekten erbracht werden. Damit ist aber nach der Verordnungsbegründung gerade nicht ausgeschlossen, dass auch – wie bisher schon – Vertreter anderer Berufe diese Leistungen ausführen.

Anmerkung:

Die Berufsverbände streben als Fernziel einen Berufsvorbehalt an, d.h. die Erbringung der in der HOAI beschriebenen Leistungen soll nur eingetragenen Kammermitgliedern möglich sein. Die Tür zu einer Verbindlichkeit der HOAI-Mindestsätze soll auf diesem Wege wieder geöffnet werden. Ob es zu einer Rückkehr zum verbindlichen Preisrecht kommt, wird die Zukunft zeigen, dies scheint aber eher zweifelhaft, da die hierzu wohl zumindest erforderliche Beschränkung des Marktes nicht nur europarechtlich, sondern auch verfassungsrechtlich problematisch ist. Die überwiegende Praxis wird sich – schon wegen der Vertrautheit mit dem Berechnungsmodell der HOAI – weiterhin zunächst an der Honorarberechnung nach HOAI orien-

tieren, hierbei den Bietern aber Zu- oder Abschläge ermöglichen. Wie sich insb. die Öffnung des Preises nach unten am Markt auswirken wird, kann und wird der Markt selbst zeigen. Ihn durch Einholung von Angeboten zu sondieren, ist Sache des Auftraggebers.

2.2 Kein zwingendes Preisrecht mehr in der HOAI, sondern nur Orientierungsrahmen; Honorar ist immer frei vereinbar

Alle Regelungen der neuen HOAI „können“ zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden (§ 1 Satz 2 HOAI), sie müssen es aber nicht. Die Honorartafeln sind nicht zwingend, sondern „weisen Orientierungswerte aus“ (§ 2a Abs. 1 Satz 1 HOAI).

Der Verordnungsgeber erläutert dies wie folgt:

„Durch § 1 Satz 2 werden der Charakter und die Zielrichtung der Regelungen der geänderten HOAI klargestellt. Auch wenn keine verbindlichen preisrechtlichen Vorgaben mehr enthalten sind, sieht die HOAI auch weiterhin Maßstäbe und Grundlagen für die Berechnung von Honoraren für die von der HOAI erfassten Leistungen vor ... Sofern die Vertragsparteien durch entsprechende vertragliche Vereinbarung von diesen Berechnungsparametern, ohne deren Änderung, Gebrauch machen, dienen diese als die maßgeblichen und von den Parteien anzuwendenden Regeln zur Honorarermittlung. Die Ergebnisse der Anwendung dieser Honorarberechnungsregelungen sind aber nicht verbindlich, es kann immer, beispielsweise durch einen Zu- oder Abschlag, ein abweichendes Honorar vereinbart werden. Die Kalkulationsregeln der HOAI müssen aber auch nicht genutzt werden. Das Honorar für von der HOAI erfasste Leistungen kann auch immer auf anderem Wege, beispielsweise durch eine Stundensatzvereinbarung oder über eine Pauschale, ermittelt werden.

Der neu eingefügte § 2a dient der Erläuterung des künftigen Zwecks der Honorartafeln. Bisher war diesen der verbindliche Preisrahmen für die Honorare zu entnehmen. Künftig sollen die in den Honorartafeln enthaltenen Werte der Orientierung der Vertragsparteien dienen und damit eine Hilfestellung bei der Ermittlung des angemessenen Honorars bieten ... Die Anwendbarkeit der Regelungen hängt maßgeblich von der Vereinbarung der Vertragsparteien ab. Eine Verpflichtung, sie anzuwenden, besteht nicht.“

Die Grundentscheidung des Verordnungsgebers, die HOAI als Verordnung aufrechtzuerhalten, in ihr aber keine zwingenden Vorgaben mehr zu ma-

I. Einführung in die neue HOAI 2021

chen, führt zu diversen Umformulierungen bei allen Vorschriften der HOAI, die an die Existenz zwingender Mindest- und Höchstsätze anknüpfen. Diese Änderungen werden in dieser Einführung nicht alle einzeln aufgeführt, zur Verdeutlichung genügen zwei Beispiele:

§ 13 HOAI 2013 (Interpolation)	§ 13 HOAI 2021 (Interpolation)
Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.	Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen oder Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.
§ 20 HOAI 2013 (Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen)	§ 20 HOAI 2021 (Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen)
(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: ...	(1) Für die in § 18 und Anlage 2 genannten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anmerkung:

Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung hatte dem Bundesrat empfohlen, der neuen HOAI nur unter diversen Änderungen zuzustimmen. Eine davon wäre eine Änderung des § 1 wie folgt gewesen:

§ 1 HOAI 2021 (Entwurf der Bundesregierung)	§ 1 HOAI 2021 (Änderungsvorschlag des Ausschusses)
Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.	Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung <i>stellen eine Möglichkeit zur Ermittlung angemessener Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen dar und</i> können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden. <i>Auch ein Honorar, das oberhalb oder unterhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte liegt, kann angemessen sein.</i>

Der Ausschuss begründete seinen Änderungsvorschlag wie folgt (siehe BR-Drs. 539/1/20):

„Mit der Neuformulierung soll klargestellt werden, dass nicht nur die Anwendung der Vorschriften der HOAI, sondern auch die Anwendung anderer